# Neufassung der

# Sportförderrichtlinie für Investitionen

### der Stadt Crailsheim

Aufgestellt:

Stadt Crailsheim Ressort Soziales & Kultur

#### Präambel

Für die Stadt Crailsheim ist ein gutes Sportangebot ein wichtiger Teil der Daseinsvorsorge mit einer herausragenden gesundheitlichen und sozialen Bedeutung. Die Bedeutung des Sports innerhalb unserer Gesellschaft erfordert eine enge Partnerschaft zwischen der Kommune und den örtlichen Vereinen.

Besonders anerkennenswert und förderwürdig ist die Jugendarbeit der Vereine.

Um eine gleichmäßige und angemessene Förderung zu erzielen, erfolgt die Gewährung der Fördermittel durch die nachfolgende Sportförderrichtlinie der Stadt Crailsheim.

Die Förderung erfolgt als freiwillige Leistung der Stadt Crailsheim. Auf die Gewährung der jeweiligen Leistung besteht kein Rechtsanspruch.

#### I. Allgemeine Voraussetzungen für die Gewährung

1.

Der Verein muss seinen Sitz in Crailsheim haben und seine sportlichen Haupttätigkeiten im Stadtgebiet ausüben.

2.

Der Verein muss als gemeinnützig im Sinne der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen anerkannt sein.

3.

Eine Mitgliedschaft im Landessportbund ist erforderlich.

4.

Der Verein muss seit mindestens einem Jahr bestehen.

5.

Die zu errichtende Anlage muss in Crailsheim sein.

6.

Der Verein soll überwiegend sportliche Ziele verfolgen und muss sich insbesondere um die Förderung der Jugend bemühen. Um eine städtische Förderung zu erhalten, muss der Verein in der Sportart, für die ein Investitionskostenzuschuss beantragt wird, bei Antragstellung mindestens 20 jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren haben.

7.

Der Verein muss nach diesen Richtlinien bezuschusste Sportstätten bei Bedarf für den Sportunterricht der Schulen, die in der Trägerschaft der Stadt Crailsheim stehen, unentgeltlich zur Verfügung stellen.

8.

Bei Wegfall einer der Voraussetzungen nach den Nummern 1. bis 7. erlischt die Förderfähigkeit.

9.

Für die errichteten Sportanlagen übernimmt der Verein die gesamte Unterhaltungs-, Reinigungs- u. Verkehrssicherungspflicht. Die Pflege und Unterhaltung der reinen Rasenspielflächen und die Gewährung von Pflegepauschalen werden gesondert geregelt.

10.

Professionell betriebener Sport ist nicht förderfähig.

#### II. Investitionszuschüsse an Vereine

#### 1.

#### Zuwendungsfähige Maßnahmen:

a)

Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen

b)

Grundlegende Sanierungsmaßnahmen

c)

Substanzerhaltende Maßnahmen

d)

Instandsetzungen, die zu wesentlichen Einsparungen bei der laufenden Unterhaltung, insbesondere beim Energieverbrauch, führen

e)

Erneuerungsmaßnahmen, die die Nutzung für den Sportbetrieb nachhaltig verbessern oder Unfallgefahren beseitigen

#### 2.

#### Nicht zuwendungsfähige Maßnahmen:

a)

Schönheitsreparaturen

b)

Regelmäßig auftretende Unterhaltungsaufwendungen

c)

Aufwendungen für Räume und Einrichtungen, die geselligen und kommerziellen Zwecken dienen (z.B. Küchen, Gaststätten u. ä.)

d)

Wohnungen

۵۱

Maßnahmen mit einem Kostenaufwand von bis zu 3.000,00 Euro

f)

Maßnahmen die bereits in den vergangenen 5 Jahren bezuschusst worden sind.

# 3. Zuschussfähige Kosten: a) Baukosten

b)

Materialkosten

c)

Planungskosten

d)

Behördenleistungen (Genehmigungskosten)

#### 4.

#### Nicht zuschussfähige Kosten sind:

a)

Grunderwerbskosten

b)

Geldbeschaffungskosten

c)

Beiträge für die Erschließung des Grundstücks

d)

Spenden

e)

Verpflegungskosten

f)

Sonstige Leistungen

#### 5.

#### Höhe der Zuwendung

a)

Die städtische Zuwendung beträgt 50% der zuschussfähigen Kosten, bezogen auf die Investitionskosten, die nicht durch andere Förderungen abgedeckt sind, max. jedoch 150.000,00 Euro. Die Vereine sind verpflichtet, mögliche andere Förderungen in Anspruch zu nehmen.

- b)
  Die Höhe der Zuwendung wird anhand eines Kostenvoranschlags ermittelt. Spätere Kostenüberschreitungen werden nicht bezuschusst. Bei Kosteneinsparungen errechnet sich der städtische Förderbetrag aus den tatsächlich angefallenen Aufwendungen.
- **c)**Bei Gebäuden und Einrichtungen mit unterschiedlichen Nutzungen wird der zuschussfähige Bereich anteilig ermittelt.
- d)

Stellt der Verein Anlagen wie Ballfanganlagen oder Umzäunungen selber, ohne die Inanspruchnahme von Fremdleistungen, auf, werden die gesamten Materialkosten übernommen.

**e)**Es werden die vom Land bzw. Landessportbund anrechnungsfähigen Bauaufwendungen sinngemäß zugrunde gelegt.

## 6. Verfahren

a)

Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag des Vereins (nicht einer einzelnen Abteilung) bewilligt. Dem Antrag sind aussagekräftige Unterlagen beizufügen, die über das beabsichtigte Vorhaben und die Finanzierbarkeit Auskunft geben.

- **b)** Für dasselbe Vorhaben wird nur ein Zuschuss gewährt.
- c)
  Der Zuschussantrag ist vor Beginn der Maßnahme bei der Stadt Crailsheim einzureichen. Für laufende bzw. abgeschlossene Projekte ist keine Förderung mehr möglich. Vor Vergabe des Vorhabens sollen in der Regel drei Angebote eingeholt werden, um den wirtschaftlichsten Preis für das Vorhaben sicher zu stellen. Die Angebote müssen bei der Stadt Crailsheim vor Vergabe und Baubeginn des geplanten Vorhabens vorgelegt werden.
- **d)**Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass er in die Haushaltsplanung der Stadt Crailsheim einbezogen werden kann (bis zum 01.06. des Jahres vor Ablauf des Doppelhaushalts).

- **e)**Die genehmigten und haushaltsmäßig zur Verfügung stehenden Zuschussmittel können entsprechend dem Baufortschritt gegen Kostennachweis abgerufen werden.
- f)
  Spätestens ein Jahr nach Abschluss der Maßnahme ist eine detaillierte
  Endabrechnung bei der Stadt Crailsheim vorzulegen. Es kann die Abrechnung für den
  Landessportbund verwendet werden.
- g)
  Die Rechnungsunterlagen und Überweisungsbelege sind mindestens zwei Jahre, nachdem die Endabrechnung eingereicht wurde, aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.
- h)

  Der Zuschuss wird in voller Höhe zurückgefordert, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde. Er wird abzüglich einer jährlichen Abschreibung von 2,5% bei Gebäuden und 5% bei anderen Sportanlagen zurückgefordert, wenn die geförderte Einrichtung veräußert oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet wird.

Die Sportförderrichtlinie für Investitionen der Stadt Crailsheim wurde vom Gemeinderat am 04.04.2019 beschlossen und tritt ab 01.05.2019 in Kraft.